



Einwohnergemeinde
Schlossgasse 4
4222 Zwingen
Telefon 061 766 96 36
Telefax 061 766 96 37
praesident@zwingen.ch

Benützungsverordnung für alle Schulgebäude, gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze

Liebe Erziehungsberechtigte

In und um die Schulanlagen sind wir, leider immer stärker, mit folgenden Problemen konfrontiert:

- Die Schulanlagen werden am Morgen oft mit sehr viel Abfall verschmutzt angetroffen. Offensichtlich wird am Abend geraucht, getrunken und gegessen. Leider finden es die nächtlichen Besucher der Schulanlagen nicht nötig, ihren Abfall wieder mitzunehmen oder wenigstens in den Abfallkübeln zu entsorgen. Der Pausenhof ist oft übersät mit Zigarettenstummeln, leeren Flaschen, Essensresten und sonstigen Abfällen.
- Eltern bringen ihre Kinder mit dem Auto bis vor die Schulhaustüre. Die Sicherheit auf den Pausenplätzen ist unnötig gefährdet.
- Schulgebäude und Aussenanlagen werden sehr stark von Vereinen und für Veranstaltungen genutzt. Es besteht keine Benützungsverordnung. Den Mietern soll eine einheitliche, klare Regelung zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat darum beschlossen, eine Benützungsverordnung zu erstellen. Die Verordnung kann auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (<http://www.zwingen.ch/reglemente.htm>). Insbesondere möchten wir Sie hier speziell auf die Paragraphen die zur Verbesserung der ob genannten Probleme führen sollen, aufmerksam machen:

§ 13 Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum

1. Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Schulareal Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.
2. Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist inner- und ausserhalb der Gebäude bewilligungspflichtig.
3. Bei Veranstaltungen ist das Rauchen ausserhalb der Gebäude an speziell gekennzeichneten Orten gestattet.



Einwohnergemeinde
Schlossgasse 4
4222 Zwingen
Telefon 061 766 96 36
Telefax 061 766 96 37
praesident@zwingen.ch

§ 26 Fahr- und Parkordnung

1. Während der Schulzeit, jeweils Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, gilt für die Pausenplätze ein generelles Fahr- und Parkverbot (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
2. Bei Veranstaltungen ausserhalb der Schulzeit und an den Abenden ab 17.00 Uhr dienen die Pausenplätze der Schulanlage als Parkplätze.

Die entsprechende Signalisation wird Ende Januar auf dem Schulgelände aufgestellt.

Der Gemeinderat will nicht, dass die Bevölkerung mit Verbotstafeln von unserem schönen Schulgelände ferngehalten wird, im Gegenteil, die Sicherheit der Kinder ist uns ein grosses Anliegen. Diese Verordnung soll mithelfen, dass sich alle Benutzer dieser Anlage wohl und sicher fühlen können. Wir hoffen auf Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ZWINGEN

Präsident: B. Jermann

Gemeindeverwalterin: B. Altermatt